

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

## Studienordnung Prüfungsordnung für das Masterstudium der Medienwissenschaft

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 30 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 10. September 2007

---



# Studienordnung

## für das Masterstudium der Medienwissenschaft

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 15. Januar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen  
Anlage 2: Studienverlaufsplan

### § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums der Medienwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie wird durch eine Prüfungsordnung für dieses Fach und durch die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin ergänzt.

### § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Masterstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort bestimmten Gründen als Teilzeitstudium studiert werden.

### § 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im

Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

### § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen in historisch-systematischer Medienwissenschaft sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums sind selbständige wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in der Medienkultur oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten. In den angebotenen Modulen werden Genderaspekte jeweils mit berücksichtigt. Lehrangebote des Faches, die sich auf die Genderproblematik beziehen, werden zudem für den Masterstudiengang Gender Studies geöffnet.

(2) Das Studium zielt auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Medientheorie und Mediengeschichte. Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in Medienökonomie und operativer Medienpraxis.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen einzelne Module zu studieren. An zahlreichen Hochschulen im In- und Ausland sind entsprechende Studiengänge (Medienwissenschaft / Media Studies) eingerichtet worden; mit einer Reihe von Hochschulen bestehen ERASMUS-Kooperationen (Zürich, Basel). Dort können Lehrveranstaltungen im Sinne der Module des hiesigen Master-Studiums studiert werden. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für Angebote in Kulturwissenschaften und Informatik an der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 10. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

## § 6 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in eine Studienphase und eine Abschlussphase. In der Studienphase müssen die Module Medientheorie und Medienarchäologie (M I), Mediengeschichte (M II), Zeitbasierte Medien und zeitkritische Medienprozesse (M III), Medienperformanz (M IV), Medienökonomie (M V), das Projekt- und Praxismodul abgeschlossen sowie Leistungen in fachergänzenden Studien erbracht werden. Die Abschlussphase dient der Anfertigung der Masterarbeit. Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern erarbeitet werden.

## § 7 Lehr- und Lernformen

(1) Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

### Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Seminar (SE), als Hauptseminar oder Forschungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

### Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4-8 Studienpunkte.

### Projektutorien (PRT):

Projektutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Übung (UE):

Eine Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden. Übungen umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Systematische Materialsichtungen (SM):

Systematische Materialsichtungen (Screenings, Auditions, gemeinsame Lektüre o. Ä.) sollen den Studierenden systematische Erfahrungen mit Medien vermitteln, die einen flexiblen Kanon von zentralen Medienprodukten vorstellen. Die SM unterscheiden sich von üblichen Vor- und Nachbereitungen durch ihren Charakter als eigene Veranstaltung, in der organisatorisch, rechtlich, intellektuell oder archivarisches für die Studierenden schwer zugängliche Materialien präsentiert werden. Die Zuordnung der SM zu Vorlesung oder Seminar und auch die Art des Nachweises des Besuchs der SM wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung und dienen insbesondere der Vorbereitung von eigenständigen Präsentationen. Sie ergänzen die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch geblockt absolviert werden.

(Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS):  
Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer zwischen 6 und 12 Studienpunkten.

### **§ 8 Qualitätssicherung**

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<b>Modul I: Medientheorien und Medienarchäologie</b>		Studienpunkte: 12 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Medientheorien stellen spätestens seit der Pluralisierung der technischen Medien im 20. Jahrhundert eine anspruchsvolle und komplexe Ebene dar, deren gründliches Beherrschen zu analytischen Kompetenzen führt, die für eine Medienwissenschaft unter den gegenwärtigen hochtechnischen Bedingungen unabdingbar sind. Verschiedenste Medientheorien werden in Hinblick auf ihre epistemologische Mächtigkeit hin untersucht. Vorausgesetzte medienwissenschaftliche Kenntnisse werden hinsichtlich der Entstehungskontexte von Medientheorien und ihres Geltungsanspruchs vertieft. Medienarchäologie als eine Methode von Medienwissenschaft findet besondere Berücksichtigung.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2 SWS	4 SP Vor- und Nachbereitung, Testat (2-3 Seiten zur Dokumentation der aktiven Zuhörerschaft)	Medientheorien unter hochtechnischen Bedingungen
SE	2 SWS	4 SP Referat oder Essay	Vergleichende Medientheorien oder medienarchäologische Analyse und epistemischer Vergleich medialer Konfigurationen
Modulabschlussprüfung (MAP): Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP	4 SP Mündliche Prüfung (30min) oder Klausur (120 min) oder Hausarbeit (15 Seiten)		
Dauer des Moduls	1 Sem - 2 Sem		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Jährlich 360 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit, 300 Stunden Selbststudienzeit)		

<b>Modul II: Mediengeschichte</b>		Studienpunkte: 12 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Mediengeschichte dient dem historischen Verständnis von Medien. Im Zentrum stehen operative, visuelle, auditive und audiovisuelle Medien, die unter inhaltlichen, kulturellen, technischen, institutionell-politischen und sozial-ökonomischen Aspekten betrachtet werden. Ziel ist die differenzierte Analyse von Mediengeschichte sowie der Netzwerke und Organisation von Mediensystemen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Lernziele, Themen, Inhalte
VL oder SM	2 SWS	4 SP Vor- und Nachbereitung, ggf. Testat (2-3 Seiten zur Dokumentation der aktiven Zuhörerschaft)	Geschichte und Entwicklung technischer Medien
SE	2 SWS	4 SP Referat oder Essay	Analytische Differenzierung und Zusammenhänge medialer Entwicklungen
Modulabschlussprüfung (MAP): Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP	4 SP Mündliche Prüfung (30min) oder Klausur (120 min) oder Hausarbeit (15 Seiten)		
Dauer des Moduls	1 Sem - 2 Sem		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Jährlich 360 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit, 300 Stunden Selbststudienzeit)		

<b>Modul III: Zeitbasierte Medien und zeitkritische Medienprozesse</b>		Studienpunkte: 12 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul widmet sich der Zeitbezogenheit von und in Medienprozessen. Medienverbände von Schrift und Zahl, Bild und Ton werden in ihrer temporalen Dimension und Prozessualität erfasst. Im Zentrum stehen einerseits die als "time-based media" bezeichneten Systeme Film und Fernsehen; in einer zweiten Lehrveranstaltung arbeiten sich die Studierenden in spezielle Bereiche der signalverarbeitenden Medien ein, die sich auf zeitkritische Operationen gründen (Akustik, Neuroinformatik); modellbildend für diese Analysen ist der Computer.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2 SWS	4 SP Referat oder Essay	Film und Fernsehen als zeitbasierte Medien
SE	2 SWS	4 SP Referat oder Essay	Analyse signalverarbeitender Medien nach zeitkritischen Kriterien
<i>Modulabschlussprüfung (MAP): Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP</i>	4 SP Mündliche Prüfung (30min) oder Klausur (120 min) oder Hausarbeit (15 Seiten) oder Computerprogramm		
Dauer des Moduls	1 Sem - 2 Sem		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 360 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit, 300 Stunden Selbststudienzeit)		

<b>Modul IV: Medienperformanz</b>		Studienpunkte: 12 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Hier lernen die Studierenden, in welcher Weise Medien die Prozesse der sensorischen, kommunikativen und symbolischen Konstruktion des Sozio-Politischen und Kulturellen auf technisch-dramaturgischer Ebene bestimmt haben und weiter bestimmen werden. Theorien der operativen Performativität bilden den Hintergrund für materialnahe Analysen von epistemologisch signifikanten Gebrauchspraktiken der Medien.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Lernziele, Themen, Inhalte
VL/SE oder SM	2 SWS	4 SP Vor- und Nachbereitung, ggf. Testat (2-3 Seiten zur Dokumentation der aktiven Zuhörerschaft)	Dramaturgien technischer Medien Performative Epistemologien
SE	2 SWS	4 SP Referat oder Essay	Analytische Differenzierung medienkonstruktiver Prozesse
<i>Modulabschlussprüfung (MAP): Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP</i>	4 SP Mündliche Prüfung (30min) oder Klausur (120 min) oder Hausarbeit (15 Seiten)		
Dauer des Moduls	1 Sem - 2 Sem		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 360 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit, 300 Stunden Selbststudienzeit)		

<b>Modul V: Medienökonomie</b>		Studienpunkte: 12	
Lern- und Qualifikationsziele:  Das Modul widmet sich medienökonomischen Prozessen und den Faktoren, die auf sie einwirken. Das Modul analysiert zentrale Paradigmen von ökonomischen Entwicklungsprozessen von Medien, die vor allem durch einen Vergleich verschiedener Mediensysteme in ihren gegenwärtigen Ausformungen untersucht werden.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2 SWS	4 SP Vor- und Nachbereitung, ggf. Testat (2-3 Seiten zur Dokumentation der aktiven Zuhörerschaft) oder Essay	Medienökonomische Prozesse in Deutschland. Die Studierenden erhalten in einem ersten Schritt einen Gesamtüberblick, anschließend werden ausgewählte Teilmärkte analysiert und Faktoren behandelt, die auf sie einwirken.
SE	2 SWS	4 SP Referat und Essay	Analytischer Vergleich paradigmatischer Entwicklungen in Mediensystemen; erweiterte Begriffe medialer Ökonomien (etwa die Zirkulation von Symbolen als Internet).
<i>Modulabschluss-prüfung (MAP): Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP</i>	4 SP Mündliche Prüfung (30min) oder Klausur (120 min) oder Hausarbeit (15 Seiten)		
Dauer des Moduls	1 Sem - 2 Sem		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 360 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit, 300 Stunden Selbststudienzeit)		

<b>Projekt- und Praxismodul</b>		Studienpunkte: 20	
Lern- und Qualifikationsziele: Mit der Projektarbeit sollen die Studierenden an die Lösung von größeren theoretischen bzw. praktischen Fragestellungen des medientechnischen, mediensystematischen und medienwissenschaftlichen Bereiches herangeführt werden. Auch Gruppenarbeit im Team ist möglich. Das Praktikum dient der Vertiefung berufsqualifizierender Medienkompetenz.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS:	Anzahl der SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Lernziele, Themen, Inhalte
Projekt	(Block oder studienbegleitend) 210 Arbeitsstunden, davon 20 Arbeitsstunden Kontaktzeit	7 SP Praktische Arbeit. Eine praktische Arbeit ist die technische Realisierung einer medienwissenschaftlich reflektierten Aufgabe (beispielsweise eine audiovisuelle Installation, realisiert in Hardware oder ein funktionstüchtiges Computerprogramm).	Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen und Methoden
Praktikum	(Block oder studienbegleitend) 5 Wochen oder 200 Arbeitsstunden	7 SP Praktikum mit Praktikumsbericht (Umfang 5-6 Seiten)	
<i>Modulabschluss-prüfung (MAP): Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP</i>	Prüfungsarbeit (Schriftliche Projektbeschreibung von Aufgabenstellung, Lösungsweg und Ergebnis: 6 SP)		
Dauer des Moduls	1 Sem - 2 Sem		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 600 Stunden		

<b>Interdisziplinäre Schnittstellen der Medienwissenschaft (Fachergänzende Studien)</b>		Studienpunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Die fachergänzenden Studien dienen dem Erwerb von fachergänzendem, fachfremdem oder überfachlichem Anwendungswissen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: O keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Lernziele, Themen, Inhalte
VL, UE oder SE		Insgesamt Erwerb von 10 SP, Leistungsnachweise nach Maßgabe der Fächer.	Wird von den jeweiligen andern Fächern festgelegt
<i>Modulabschluss-prüfung (MAP): Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP</i>	Keine		
Dauer des Moduls	1 Sem - 2 Sem		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 300 Stunden		

**Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan**

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

Module <i>incl. Pflicht o. Wahl, Typ LV, MAP</i>	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Modul M I: Medientheorie und - archäologie	VL (4 SP), SE (4 SP), MAP (4 SP)			
Modul M II: Mediengeschichte	VL o. SM (4 SP), SE (4 SP), MAP (4 SP)			
Modul M III: Zeitbasierte Medien und zeitkritische Medienprozesse		HS (4 SP), SE (4 SP), MAP (4 SP)		
Modul M IV: Medienperformanz		VL/SE o. SM (4 SP), SE (4 SP) MAP (4 SP)		
Modul M V: Medienökonomie			UE o. SM (4 SP), SE (4 SP), MAP (4 SP)	
Projekt- und Praxismodul			SPJ (7 SP), PR (7 SP) MAP (6 SP)	
Abschlussphase				Master- arbeit (24 SP), Kolloquium (2 SP), Verteidigung (4 SP)
Fachergänzende Studien	VL, UE oder SE (5 SP)	VL, UE oder SE (5 SP)		
SP je Semester	29 SP	29 SP	32 SP	30 SP

# Prüfungsordnung

## für das Masterstudium der Medienwissenschaft

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 15. Januar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Kolloquium sowie Verteidigung
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und mit den allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Medienwissenschaft ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Kunst- und Kulturwissenschaften zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt

werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer/m wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer/m Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

### § 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

### § 4 Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 10. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

## § 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und zwei bei essayartigen Formen bis zu fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

## § 6 Studienabschluss, Masterarbeit, Kolloquium und Verteidigung

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt, wenn die Modulabschlussprüfungen der folgenden Module bestanden wurden: Module Medientheorie und Medienarchäologie (M I), Mediengeschichte (M II), Zeitbasierte Medien und zeitkritische Medienprozesse (M III), Medienperformanz (M IV), Medienökonomie (M V), das Projekt- und Praxismodul abgeschlossen sowie Leistungen in fachergänzenden Studien erbracht worden sein.

(2) Ein Masterstudiengang wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden und eine Masterarbeit in einem Umfang von 24 Studienpunkten, eine Kolloquiumsvorstellung der Arbeit (2 SP) sowie deren mündliche Verteidigung (4 SP) insgesamt mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von fünf Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 120.000 Zeichen nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studienggebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Studierende müssen ihre Masterarbeit im Laufe der Arbeit im Kolloquium vorstellen sowie nach Fertigstellung in einem mündlichen Gespräch in Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers verteidigen. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 8:2.

## § 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können

aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

## § 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

## § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

## § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der

Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

## § 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3,

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3,

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3,

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7,

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

## § 12 Abschlussnote

- Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.
- Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

### **§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad**

- Alle Prüfungsleistungen im Fach Medienwissenschaft werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.
- Wer das Masterstudium Medienwissenschaft erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

### **§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern**

- Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.
- Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft

**Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Fach Medienwissenschaft**

<b>Modul</b>	<b>SP</b>	<b>Modulabschlussprüfung</b>
I Medientheorie und -archäologie	12	Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (120 min) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
II Mediengeschichte	12	Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (120 min) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
III Zeitbasierte Medien und zeitkritische Medienprozesse	12	Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (120 min) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Computerprogramm
IV Medienperformanz	12	Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (120 min) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
V Medienökonomie	12	Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (120 min) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Projekt- und Praxismodul	20	Projektarbeit (Schriftliche Projektbeschreibung von Aufgabenstellung, Lösungsweg und Ergebnis, i. d. R. 15-20 Seiten)
Fachergänzende Studien	10	Keine